

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Wohnort:
Dienststelle:
Personalnummer:
E-Mail:
Eingestellt bei der Polizei am:

Polizei Hamburg
Personalabteilung
PERS 3

Datum: _____._____._____

Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung im Jahr 2020 und frühere Jahre – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich ergänzend zu meinem Widerspruch vom: _____._____._____ gegen die Höhe meiner Besoldung für das Jahr 2020 und frühere Jahre (Antrag mich rückwirkend ab 1. Januar 2013 und Folgejahre amtsangemessen zu alimentieren)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Aufgrund der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung in 2011 hatten sich Senat und der dbb hamburg darauf geeinigt, dass der dbb hamburg sogenannte Musterklagen führen wird und diese Musterklagen dann für alle vergleichbaren Fallkonstellationen gegen sich gelten lässt.

In der Bezügemitteilung für Dezember 2011 wurde dies nach meinem Verständnis auf alle Besoldungs-/Versorgungsempfänger ausgedehnt und ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Im Vertrauen hierauf hatte ich für die zurückliegenden Jahre den Widerspruch nicht erhoben bzw. den Antrag nicht gestellt.

Vorsorglich ist deshalb im Hinblick auf meinen Widerspruch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung und der Widerspruch/Antrag auf amtsangemessene Besoldung/Versorgung sind auch für frühere Jahre beachtlich, da der Antrag/die versäumte Handlung infolge höherer Gewalt unmöglich war. Denn die Versäumung beruhte auf einem treuwidrigen Verhalten des Dienstherrn, falls die erteilte Zusage nunmehr keine Wirkung für Folgejahre haben sollte. Im Hinblick auf den nunmehr mit der Bezügemitteilung für Dezember 2020 erfolgten Hinweis ist die vorsorgliche Erhebung des Widerspruchs/Stellung des Antrags – auch für frühere Jahre – erforderlich.

Der bereits eingelegte Widerspruch vom: _____._____._____ sowie dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürfen selbst im Fall einer Erfolgslosigkeit auf Grund der Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 1 HmbVwVfG nicht dazu führen, dass der Behörde ihre Aufwendungen zu erstatten wären.

Mit freundlichen Grüßen